

## Allgemeine Liefer- und Geschäftsbedingungen

### § 1 Allgemeiner Geltungsbereich

1. Auf sämtliche von der Ziegler Gabelstapler GmbH (im Folgenden bezeichnet: ZIEGLER) erbrachten Lieferungen und Leistungen finden ausschließlich die nachfolgenden Allgemeinen Liefer- und Geschäftsbedingungen (im Folgenden: AGB) Anwendung.
2. Ergänzende, entgegenstehende oder von diesen AGB abweichende Bedingungen des Kunden werden auch ohne ausdrückliche Zurückweisung in keinem Fall Vertragsinhalt, es sei denn ZIEGLER stimmt deren Geltung ausdrücklich zu.
3. Die AGB gelten auch dann, wenn ZIEGLER in Kenntnis entgegenstehender, ergänzender oder abweichender Bedingungen des Kunden die Lieferung bzw. Leistung an den Kunden vorbehaltlos ausführt.
4. Alle Vereinbarungen zwischen ZIEGLER und dem Kunden, die zur Ausführung des Vertrages getroffen werden, sind schriftlich niederzulegen. Soweit Vereinbarungen der Parteien Bestimmungen enthalten, die von den AGB abweichen, gehen die individuell vereinbarten Vertragsregeln diesen vor.
5. Die AGB gelten nur gegenüber Unternehmern im Sinne von § 14 Abs. 1 BGB, juristischen Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtlichen Sondervermögen. Unternehmer ist eine natürliche oder juristische Person oder eine rechtsfähige Personengesellschaft, die bei Abschluss eines Rechtsgeschäfts in Ausübung ihrer gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit handelt.
6. Steht ZIEGLER mit dem Kunden in laufenden Geschäftsbeziehungen, so gelten diese AGB für alle künftigen Verträge mit dem Kunden, soweit nicht bei Vertragsschluss andere Bedingungen einbezogen werden.

### § 2 Vertragsschluss

1. Angebote, auch solche, die im Namen von ZIEGLER abgegeben werden, sind freibleibend und unverbindlich.
2. Der Vertrag kommt erst zustande, wenn ZIEGLER die Bestellung durch Versand oder Übergabe einer Auftragsbestätigung bestätigt und diese dem Kunden zugegangen ist. ZIEGLER ist berechtigt, die Bestellung durch Versand einer Auftragsbestätigung innerhalb von 14 Tagen nach Erhalt der Bestellung anzunehmen.
3. Sollte die Auftragsbestätigung von ZIEGLER Schreib- oder Druckfehler enthalten oder sollten der Preisfestlegung technisch bedingte Übermittlungsfehler zugrunde liegen, ist ZIEGLER zur Anfechtung berechtigt. Bereits erfolgte Zahlungen werden dem Kunden erstattet.

4. Im Falle eines Angebots von ZIEGLER mit zeitlicher Bindung und fristgemäßer Annahme gilt das Angebot, sofern innerhalb der zeitlichen Bindungsfrist keine Auftragsbestätigung von ZIEGLER vorliegt.

5. Vereinbarungen über Änderungen und Ergänzungen sowie Nebenabreden müssen von ZIEGLER zu Dokumentationszwecken schriftlich bestätigt werden.

6. Über den Inhalt der Auftragsbestätigung hinausgehende Beschaffenheitsangaben müssen von ZIEGLER schriftlich bestätigt werden. Öffentliche Äußerungen, Anpreisungen oder Werbung stellen daneben keine vertragsgemäße Beschaffenheitsangabe dar.

### § 3 Überlassene Unterlagen

1. Die zu dem Angebot gehörenden Unterlagen wie Prospekte, Kataloge, Abbildungen, Zeichnungen, Gewichts- und Maßangaben sind nur annähernd maßgebend, soweit sie nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet sind.

2. An Abbildungen, Zeichnungen, Kalkulationen, Kostenvoranschlägen und sonstigen Unterlagen behält sich ZIEGLER alle Eigentums- und Urheberrechte vor. Sie dürfen vom Kunden Außenstehenden nicht zugänglich gemacht werden.

3. Sofern es zwischen den Parteien nicht zu einem Vertragsschluss kommt bzw. nach Beendigung der Geschäftsbeziehung sind die Parteien verpflichtet, der jeweils anderen Partei die überlassenen Unterlagen unverzüglich zurück zu senden.

### § 4 Lieferung und Leistung

1. Die Lieferungen und Leistungen, insbesondere deren Art und Umfang erfolgen gemäß der Festlegung in der Auftragsbestätigung.

2. ZIEGLER behält sich Konstruktions- und Formveränderungen während der Liefer- und Leistungszeit vor, soweit

- der Liefergegenstand sowie dessen Funktion und Aussehen nicht grundsätzlich geändert werden,
- die Änderung durch ein berechtigtes Interesse ZIEGLERS gedeckt ist,
- die Änderung für den Kunden zumutbar ist,
- eine Störung des Gleichgewichts von Leistung und Gegenleistung nicht eintritt und
- mit der Änderung oder Abweichung eine Gefährdung des Vertragszweckes nicht verbunden ist.

Eine Änderung des Preises tritt dadurch nicht ein.

3. Die Angaben von Lieferzeiten sind unverbindlich, solange sie nicht von ZIEGLER ausdrücklich schriftlich in der Auftragsbestätigung bestätigt worden sind.

4. ZIEGLER hat voraussehbare Verzögerungen vereinbarter Termine unverzüglich nach Kenntnis dem Kunden unaufgefordert mitzuteilen. Der Kunde ist ebenfalls verpflichtet, ZIEGLER Verzögerungen im Bereich des Werks des Kunden, die Einfluss auf die Einhaltung festgelegter Termine haben, rechtzeitig mitzuteilen, so dass ZIEGLER entsprechend ggf. notwendige Maßnahmen ergreifen und Vorkehrungen treffen kann.

5. Teillieferungen bzw. Teilleistungen innerhalb der Liefer-/Leistungsfrist sind zulässig.

6. Soweit an Stelle von Lieferterminen Lieferfristen vereinbart worden sind, beginnen diese mit der Absendung der Auftragsbestätigung, jedoch nicht vor Eingang einer vom Kunden zu erbringenden Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung.

7. Werden nachträgliche Änderungswünsche des Kunden berücksichtigt oder zusätzliche Anforderungen an den Liefergegenstand gestellt, verlängern sich die Lieferfristen mindestens um die ab Auftragsbestätigung bis zur schriftlichen Bestätigung der Vertragsänderung abgelaufene Zeitspanne, soweit die Berücksichtigung des Änderungswunsches keine längere Zeit in Anspruch nimmt.

8. Die Lieferfrist ist bei vereinbarter Selbstabholung durch den Kunden eingehalten, wenn die Sendung innerhalb ihrer Laufzeit zur Versendung bereitgestellt ist und dies dem Kunden mitgeteilt ist.

9. Die vorstehenden Bestimmungen für Lieferfristen gelten entsprechend für Liefertermine.

10. Höhere Gewalt, Streik, Aussperrung sowie andere von ZIEGLER nicht zu vertretende Leistungshindernisse verlängern vereinbarte Liefertermine und Lieferfristen längstens um die Dauer der Behinderung, soweit solche Hindernisse nachweislich auf die Fertigstellung oder Ablieferung von erheblichem Einfluss sind. Das Gleiche gilt, sofern die vorstehend genannten Leistungshindernisse bei Vorlieferanten von ZIEGLER eintreten. Die vorbezeichneten Umstände sind auch dann von ZIEGLER nicht zu vertreten, wenn sie während eines bereits vorliegenden Verzugs entstehen. Beginn und Ende derartiger Hindernisse wird ZIEGLER dem Kunden unverzüglich mitteilen.

11. Der Kunde ist zur Abnahme einer Sendung verpflichtet, sobald ihm bei vereinbarter Selbstabholung die Versandbereitschaft mitgeteilt ist. Kommt er dieser Verpflichtung trotz Mahnung nicht nach oder wird die Lieferung auf Wunsch des Kunden verzögert, ist ZIEGLER berechtigt, die durch die Lagerung entstandenen Kosten zu berechnen; bei einer Lagerung im Werk kann ZIEGLER Lagergeld nach den an dem Ort üblichen Sätzen verlangen. ZIEGLER ist berechtigt, nach Setzung und fruchtlosem Ablauf einer angemessenen Frist anderweitig über die Ware zu verfügen und den Kunden mit einer gleichartigen Ware unter neuer Lieferfrist zu beliefern.

Wird bei einem Vertrag die Arbeit von ZIEGLER auf Wunsch des Kunden eingestellt, ist der Kunde zum Ersatz der bis dahin aufgewendeter Kosten unter Abzug bereits geleisteter Zahlungen innerhalb von vier Wochen nach Erteilung der Abrechnung durch ZIEGLER verpflichtet.

12. ZIEGLER kann die Lieferung und Leistung zurückhalten, solange und soweit der Kunde der bereits vor Lieferung fälligen Zahlungspflicht nicht nachgekommen ist oder im Falle einer ständigen Geschäftsbeziehung Außenstände des Kunden aus anderen Lieferungen bestehen.

#### § 5 Gefahrübergang

Die Gefahr geht auf den Kunden über, sobald Lieferungen zum Versand gebracht oder abgeholt worden sind. Wird der Versand auf Veranlassung des Kunden verzögert oder nicht ausgeführt, geht die Gefahr mit Anzeige der Versandbereitschaft auf den Kunden über.

#### § 6 Preise, Preisänderungen

1. Die Preise verstehen sich ohne Umsatzsteuer. Diese wird zum gültigen Steuersatz gemäß den jeweils geltenden steuerrechtlichen Vorschriften gesondert ausgewiesen. Die Umsatzsteuer ist vom Kunden zu tragen.

2. Die Preise verstehen sich exklusive Verpackung und Fracht, Transportversicherung, Verladung und Überführung, Zollkosten, TÜV-Gebühren. Diese Nebenkosten hat der Kunde zu tragen.

3. ZIEGLER ist berechtigt, den Preis mit dem Kunden bei Preiserhöhungen seiner Vorlieferanten, Steigerungen von Lohn- und Transportkosten oder sonstigen unerwarteten Kostensteigerungen neu zu verhandeln. Sollte zwischen Vertragsschluss und vereinbartem und/oder tatsächlichem Lieferdatum ein Zeitraum von mindestens vier Monaten liegen, gelten die zur Zeit der Lieferung oder Bereitstellung gültigen Preise von ZIEGLER.

#### § 7 Zahlungsbedingungen/Fälligkeit

1. Die Zahlung durch den Kunden erfolgt innerhalb von 5 Tagen nach Fälligkeit und Rechnungszugang.

2. Im Einzelfall können die Parteien auch andere Zahlungsbedingungen vereinbaren.

3. Zahlungsanweisungen, Schecks und Wechsel werden nur nach besonderer Vereinbarung und nur zahlungshalber, nicht aber an Zahlungs Statt (als Erfüllung) angenommen. Wechsel müssen diskontfähig sein, etwaige Einziehungs- und Diskontspesen werden dem Kunden belastet.

#### § 8 Verzug/ Aufrechnung und Zurückbehaltungsrecht

1. Der Kunde kommt mit der Zahlungspflicht in Verzug, wenn er nicht jeweils zu dem in § 7 genannten Zahlungstermin bezahlt. Bei Zahlungsrückstand werden ab Fälligkeit 2% p.a. Zinsen über dem jeweiligen Basiszinssatz der EZB, ab Verzug 9% p.a. über dem Basiszinssatz berechnet, unbeschadet etwaiger sonstiger Ansprüche.

2. Der Kunde kann nur mit unbestrittenen oder rechtskräftigen Forderungen gegenüber ZIEGLER aufrechnen. Dies gilt nicht für Forderungen, welche in engem Gegenseitigkeitsverhältnis zur Hauptleistungspflicht stehen.

3. Der Kunde kann nur aus demselben Vertragsverhältnis ein Zurückbehaltungsrecht geltend machen. Darüber hinaus sind sämtliche Zurückbehaltungsrechte ausgeschlossen, es sei denn diese Rechte stehen in engem Gegenseitigkeitsverhältnis zur Hauptleistungspflicht.

#### § 9 Gewährleistung

1. Werden vom Kunden Mängel gemeldet, die der Sachmängelgewährleistung unterliegen, ist ZIEGLER berechtigt, nach eigener Wahl Mangelbeseitigung oder Nachlieferung vorzunehmen.

2. Entscheidet sich ZIEGLER für eine Nacherfüllung durch Beseitigung des Mangels, hat der Kunde weitere Gewährleistungsrechte erst, wenn die Beseitigung des Mangels zweimal fehlgeschlagen ist.

3. Mängelrügen müssen bei offensichtlichen Mängeln unverzüglich, spätestens innerhalb von 14 Tagen nach Erhalt der Ware unter genauer Beschreibung des Mangels schriftlich bei ZIEGLER geltend gemacht werden. Mängelrügen wegen verdeckter Mängel und solcher Mängel, welche erst nach Inbetriebnahme von Maschinen und Werkzeugen erkennbar werden, müssen unverzüglich nach deren Entdeckung unter genauer Beschreibung des Mangels schriftlich bei ZIEGLER geltend gemacht werden. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des § 377 HGB.

4. Unwesentliche, zumutbare Abweichungen in den Abmessungen und Ausführungen - insbesondere bei Nachbestellungen - berechtigen nicht zur Beanstandung, es sei denn, die absolute Einhaltung ist ausdrücklich vereinbart worden. Technische Verbesserungen sowie notwendige technische Änderungen gelten ebenfalls als vertragsgemäß, soweit sie zumutbar sind und keine Verschlechterung der Gebrauchstauglichkeit darstellen.

5. Der Kunde wird hiermit darauf hingewiesen, dass die in der Produktbeschreibung dargestellten Beschaffenheitsangaben keine Garantien im Rechtssinne darstellen.

6. Von ZIEGLER angegebene Geschwindigkeitszahlen beziehen sich auf einen Betrieb bei Lufttemperatur von + 20 ° C, glattem Betonfußboden und trockenem Wetter. Sie erstrecken sich nicht auf Anlaufzeiten. Abweichungen von den angegebenen Geschwindigkeiten, auch bei normalen Bedingungen, sind bis zu plus-minus 15 % zulässig.

7. Ausdrückliche Garantieerklärungen müssen dem Kunde schriftlich von ZIEGLER bestätigt zugehen.

8. Sachmängelansprüche bestehen nicht, wenn der Kunde die ihm von ZIEGLER zur Kenntnis gebrachten Vorschriften über die Behandlung, Wartung und Pflege des Liefergegenstandes nicht befolgt hat.

9. Eine Sachmängelhaftung ist zudem ausgeschlossen bei etwaigen Eingriffen Dritter (Fremdfirmen, etc.) sowie bei Veränderungen oder Instandsetzungen, die nicht von ZIEGLER vorgenommen oder genehmigt wurden.

10. Beim Verkauf gebrauchter Gegenstände werden diese unter Ausschluss jeglicher Gewährleistung geliefert, sofern die Parteien nicht im Einzelfall ausdrücklich eine Gewährleistung durch ZIEGLER vereinbaren.

11. Teile, die von ZIEGLER zwecks Nachbesserung ausgebaut und durch neue Teile ersetzt werden, gehen mit dem Ausbau in das Eigentum von ZIEGLER über.

12. Steht ZIEGLER dem Kunden über seine gesetzlichen und vertraglichen Verpflichtungen hinaus zur Erteilung von Auskünften hinsichtlich der Verwendung seines Produkts zur Verfügung, so haftet ZIEGLER nach Maßgabe des § 10 nur dann, wenn hierfür ein besonderes Entgelt vereinbart wurde.

#### § 10 Haftung

1. Alle Ansprüche auf Schadensersatz des Kunden, gleich aus welchem Rechtsgrund gegen ZIEGLER sind unabhängig vom Rechtsgrund ausgeschlossen, es sei denn ZIEGLER oder seine Erfüllungsgehilfen haben vorsätzlich bzw. grob fahrlässig gehandelt oder zumindest leicht fahrlässig wesentliche Vertragspflichten verletzt. Wesentliche Vertragspflichten sind solche Verpflichtungen, die vertragswesentliche Rechtspositionen des Kunden schützen, die ihm der Vertrag nach seinem Inhalt und Zweck gerade zu gewähren hat; wesentlich sind ferner solche Vertragspflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Kunde vertraut hat und vertrauen durfte.

2. Im Falle grober Fahrlässigkeit bzw. fahrlässiger Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht ist der Schadensersatz auf den typischen und vorhersehbaren Schaden begrenzt.

3. Die Haftung für die Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, für das Fehlen einer Beschaffenheit, für die eine Garantie durch ZIEGLER übernommen wurde, sowie die Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz bleiben unberührt.

4. ZIEGLER haftet nicht für fehlerhafte Behandlung, unsachgemäße Beanspruchung, ungeeignete Betriebsmittel, mangelhafte Bauarbeiten durch den Kunden oder Dritte, außergewöhnliche äußere Einflüsse, nicht reproduzierbare Softwarefehler, Änderung oder Instandsetzungen durch Dritte, Verbindung oder Kombination mit nicht von ZIEGLER genehmigten Teilen Dritter.

5. ZIEGLER haftet weiter nicht für Schäden, die aus nachfolgenden Gründen entstanden sind: Ungeeignete oder unsachgemäße Verwendung, fehlerhafte Montage oder Inbetriebsetzung durch den Kunden oder Dritter, natürliche Abnutzung, fehlerhafte Bedienung oder nachlässige Behandlung der Ware durch den Kunden, ungeeignete Betriebsmittel oder Austauschwerkstoffe, mangelhafte Bauarbeiten oder ungeeigneter Baugrund auf dem Gelände des Kunden, chemische, elektronische Einflüsse, sofern all dies nicht auf ein Verschulden von ZIEGLER zurückzuführen ist, ferner falsche Angaben des Kunden oder seiner Berater über betriebliche und technische Voraussetzungen sowie die chemischen und physikalischen Bedingungen für den Einsatz der Ware.

6. ZIEGLER haftet zudem nicht für Schäden, die durch höhere Gewalt, Aufruhr, Kriegs-, Terror-, oder Naturereignisse oder durch sonstige nicht von ihr zu vertretende Vorkommnisse eintreten; hierzu gehören z.B. Streik, Aussperrung, Verkehrsstörungen oder Verfügungen von hoher Hand im In- oder Ausland.

### § 11 Verjährung

1. Die Verjährungsfrist für Gewährleistungsansprüche beträgt 6 Monate ab Gefahrübergang, soweit nicht gesetzlich zwingend eine längere Frist vorgeschrieben ist.

2. Sie erlischt jedoch vorzeitig, sobald durch den Kunden Reparaturversuche oder Veränderungen vorgenommen bzw. Betriebsanweisungen nicht befolgt werden.

3. Die Verjährungsfrist im Fall eines Lieferantenregresses nach den §§ 478, 479 BGB bleibt unberührt.

4. Für alle Ansprüche aus Schadensersatz oder Ersatz für vergebliche Aufwendungen bei vertraglicher und außervertraglicher Haftung, die gegen ZIEGLER geltend gemacht werden – außer in den Fällen des Vorsatzes, der groben Fahrlässigkeit oder bei Verletzung des Lebens, des Körpers, der Gesundheit oder der Freiheit – gilt eine Verjährungsfrist von 2 Jahren. Die Frist beginnt mit dem in § 199 BGB bestimmten Zeitpunkt. Sie tritt spätestens mit Ablauf der in § 199 Abs. 3 und Abs. 4 BGB bestimmten Höchstfristen ein. Sonstige Verjährungsvorschriften dieser AGB bleiben hiervon unberührt.

### § 12 Eigentumsvorbehalt

1. Bis zur Erfüllung aller Forderungen, die ZIEGLER aus jedem Rechtsgrund gegen den Kunden zustehen, behält sich ZIEGLER das Eigentum an den gelieferten Gegenständen vor (Vorbehaltsgegenstände).

2. Der Kunde ist verpflichtet, Pfändungen der Vorbehaltsgegenstände ZIEGLER gegenüber unverzüglich schriftlich anzuzeigen, ihm Abschriften von Pfändungsverfügungen und –protokollen zu übersenden und die Pfandgläubiger von dem Eigentumsvorbehalt zu unterrichten. Er hat darüber hinaus alles zu unternehmen, um die Durchführung der Zwangsvollstreckung abzuwenden.

Der Kunde ist nicht berechtigt, die ihm unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Gegenstände – außer in den Fällen der folgenden Ziffern – zu veräußern, zu verschenken, zu verpfänden oder zur Sicherheit zu übereignen.

3. Erfolgt die Lieferung für einen vom Kunden unterhaltenen Geschäftsbetrieb, so dürfen die Gegenstände im Rahmen einer ordnungsgemäßen Geschäftsführung weiter veräußert werden. In diesem Fall werden die Forderungen des Kunden gegen den Abnehmer aus der Veräußerung bereits jetzt an ZIEGLER abgetreten. Bei Weiterveräußerung der Gegenstände auf Kredit hat sich der Kunde gegenüber seinem Abnehmer seinerseits das Eigentum vorzubehalten. Die Rechte und Ansprüche

aus diesem Eigentumsvorbehalt gegenüber seinem Abnehmer tritt der Kunde hiermit an ZIEGLER ab. ZIEGLER nimmt diese Abtretung hiermit an.

4. Eine etwaige Be- oder Verarbeitung der Vorbehaltsgegenstände durch den Kunden nimmt dieser für ZIEGLER unentgeltlich vor. Bei Verarbeitung, Verbindung, Vermischung oder Vermengung der Vorbehaltsgegenstände mit anderen nicht ZIEGLER gehörenden Waren steht ZIEGLER der dabei entstehende Miteigentumsanteil an der neuen Sache im Verhältnis des Faktoren-Wertes der Vorbehaltsgegenstände zu der übrigen verarbeiteten Ware zum Zeitpunkt der Verarbeitung, Verbindung, Vermischung oder Vermengung zu. Erwirbt der Kunde das Alleineigentum einer neuen Sache, so sind sich die Vertragspartner darüber einig, dass der Kunde ZIEGLER im Verhältnis des Faktoren-Wertes der verarbeiteten bzw. verbundenen, vermischten oder vermengten Vorbehaltsgegenstände Miteigentum an der neuen Sache einräumt und diese unentgeltlich für ZIEGLER verwahrt. Werden die Vorbehaltsgegenstände zusammen mit anderen Waren, und zwar gleich, ob ohne oder nach Verarbeitung, Verbindung, Vermischung oder Vermengung weiter veräußert, so gilt die oben in Ziffer 3 vereinbarte Vorausabtretung nur in Höhe des Faktoren-Wertes der Vorbehaltsgegenstände, die zusammen mit den anderen Waren weiter veräußert worden sind.

5. Werden Vorbehaltsgegenstände vom Kunden bzw. in dessen Auftrag als wesentliche Bestandteile in das Grundstück eines Dritten eingebaut, so tritt der Kunde schon jetzt gegen den Dritten oder den, den es angeht, etwa entstehende Forderungen auf Vergütung mit allen Nebenrechten, einschließlich der Einräumung einer Sicherungshypothek an ZIEGLER ab.

6. Werden Vorbehaltsgegenstände als wesentliche Bestandteile in das Grundstück des Kunden eingebaut, so tritt dieser schon jetzt die aus einer Veräußerung des Grundstücks oder von Grundstücksrechten entstehenden Forderungen mit allen Nebenrechten an ZIEGLER ab.

7. Wenn der Wert der für ZIEGLER nach den vorstehenden Bestimmungen bestehenden Sicherheiten den Wert der Forderungen von ZIEGLER – nicht nur vorübergehend – um insgesamt mehr als 20 % übersteigt, so ist ZIEGLER auf Verlangen des Kunden zur entsprechenden Freigabe von Sicherheiten seiner Wahl verpflichtet.

8. Bei vertragswidrigem Verhalten des Kunden, insbesondere bei Zahlungsverzug, ist ZIEGLER zur Rücknahme der gelieferten Gegenstände nach Mahnung und Rücktrittserklärung berechtigt und der Kunde zur Herausgabe verpflichtet. Hat der Kunde den Vertrag erfüllt, so hat ZIEGLER die Gegenstände zurückzugeben.

9. Der Kunde ist verpflichtet, solange der Eigentumsvorbehalt besteht, den Liefergegenstand gegen Feuer und Wasserschaden sowie gegen Diebstahl zu versichern.

### § 13 Geheimhaltung

1. Der Kunde verpflichtet sich zur Geheimhaltung sämtlicher Informationen, welche bei Durchführung des Vertrags übermittelt werden. Der Kunde wird weder direkt noch indirekt, weder für eigene Zwecke, noch für Zwecke Dritter die Informationen und Daten offenbaren, weitergeben,



benutzen oder verwerten. Der Kunde verpflichtet sich, die Informationen und Daten, die ihm übermittelt werden nur solchen Mitarbeitern und Subunternehmern zugänglich zu machen, die sie für den vertragsgegenständlichen Zweck benötigen und diese Mitarbeiter, soweit dies gesetzlich zulässig ist, entsprechend zu Geheimhaltung auch nach deren Ausscheiden aus den Diensten des Kunden zu verpflichten.

2. Die vorgenannten Verpflichtungen gelten nicht für solche Informationen und Daten, die

- zur Zeit ihrer Übermittlung bereits offenkundig waren;
- zur Zeit ihrer Übermittlung dem Kunden bereits bekannt waren;
- nach ihrer Übermittlung ohne Verschulden des Kunden offenkundig geworden sind;
- nach ihrer Übermittlung dem Kunden von dritter Stelle auf rechtlich zulässige Weise und ohne Einschränkung in Bezug auf Geheimhaltung oder Verwendung zugänglich gemacht worden sind;
- kraft gesetzlicher Bestimmungen, behördlicher Verfügung oder richterlicher Anordnung bekannt gemacht werden müssen.

3. Der Kunde erkennt an, dass bezüglich der von ZIEGLER übermittelten Informationen und Daten ZIEGLER alleiniger Inhaber, Eigentümer und Verfügungsberechtigter damit in Zusammenhang stehender Immaterialgüterrechte und gewerblicher Schutzrechte, insbesondere des Rechts am Know-How und des Erfinderrechts weltweit für alle Anwendungsbereiche bleibt.

4. Die Übermittlung von Informationen und Daten erfolgt ausschließlich zur Durchführung des Vertrags. Der Kunde erhält diese Informationen und Daten nicht nur den Zweck, diese selbstständig für sich oder Dritte zu benutzen. ZIEGLER erteilt dem Kunden keine irgendwie geartete Lizenz.

5. Die übermittelten Informationen und Daten sind gesichert aufzubewahren. Sie sind jederzeit auf Anforderung seitens ZIEGLER zurück zu übertragen bzw. die Träger dieser Informationen und Daten zurückzugeben. Der Kunde verpflichtet sich, keinerlei Kopien oder Abschriften oder sonstige Dokumentationen der übermittelten Informationen und Daten zurückzubehalten. Die Verpflichtung zur Rückgabe betrifft nicht solche Informationen oder Daten, die der Kunde für die Installation oder den Betrieb der Liefergegenstände benötigt.

6. Die unbefugte Aushändigung an Dritte oder Verwendung für Dritte berechtigt ZIEGLER, von allen laufenden Verträgen zurückzutreten und Schadensersatz zu fordern.

#### § 14 Salvatorische Klausel

Sollten eine oder mehrere Klauseln dieser AGB ganz oder teilweise unwirksam sein, unvollständig oder ergänzungsbedürftig sein oder werden, so berührt dies nicht die Wirksamkeit der übrigen Klauseln. Die Parteien verpflichten sich in diesem Fall eine Regelung zu vereinbaren, die dem am nächsten kommt, was wirtschaftlich gewollt war. In gleicher Weise ist mit Regelungslücken zu verfahren.

#### § 15 Wohn-/Firmensitzwechsel, Gerichtsstand, Anwendbares Recht

**Starke Marken,  
starker Partner.**

**Yale**  
People. Products. Productivity.

**UTILEV**  
THE UTILITY  
LIFT TRUCK

# **Ziegler**<sup>®</sup> **Gabelstapler** stapeln. heben. lagern.

1. Der Kunde zeigt ZIEGLER einen Wechsel seines Wohn- oder Firmensitzes sowie Änderungen in der Rechtsform und den Haftungsverhältnissen seines Unternehmens unverzüglich an.
2. Gerichtsstand für alle Streitigkeiten ist Augsburg, wenn der Kunde Vollkaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts, ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist oder wenn er im Inland keinen Gerichtsstand hat. ZIEGLER ist berechtigt, auch am allgemeinen Gerichtsstand des Kunden zu klagen.
3. Für die Geschäftsbeziehungen zwischen ZIEGLER und dem Kunden gilt ausschließlich deutsches Recht, auch wenn der Kunde seinen Wohn- oder Firmensitz im Ausland hat. Die Geltung des einheitlichen UN-Kaufrechts (CISG) ist ausgeschlossen.

Stand: September 2016